

Stand: Februar 2016

Genehmigungsregelung für Laufveranstaltungen – Unterstützung des organisierten Laufsports und Solidarleistung

Der Deutsche Leichtathletik-Verband (DLV)

In Deutschland sind die Sportarten im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), der gemeinnützigen Dachorganisation des organisierten Sports in Deutschland mit rd. 27 Mio. Mitgliedschaften, über die Spitzenverbände organisiert und im Rahmen des sogenannten Ein-Platz-Prinzips autonom für ihre Sportarten verantwortlich und zuständig. Für das Laufen ist dies der Deutsche Leichtathletik-Verband e.V. mit Sitz in Darmstadt mit seinen 20 Landesverbänden (LV) und 8000 Vereinen. Der DLV fördert und entwickelt den Laufsport (sowie andere leichtathletische Disziplinen) und sichert über ein breites Arbeitsprofil die Rahmenbedingungen und Ressourcen des Laufsports, so z.B. durch Trainer- und Kampfrichter Ausbildung, Wettkampfangebote, Jugend- und Breitensport etc.

Laufbewegung

Seit dem Beginn der organisierten Laufbewegung, also seit rund 50 Jahren, werden alle laufbezogenen Aktivitäten im organisierten Sport der Vereine und Verbände in Deutschland über den DLV koordiniert, organisiert und seinen Mitgliedern, aber auch Nichtmitgliedern, angeboten: Volkslauf, Trimm Trab ins Grüne, Lauftreffs, Internationale Marathonveranstaltungen, aber auch die Nachwuchs- und Spitzensportförderung der Läuferinnen und Läufer. Diese Produktpalette in der Laufbewegung wird durch die Sportverbände permanent weiterentwickelt.

Genehmigungsregelung für Laufveranstaltungen – seit vielen Jahren gute Praxis

Der DLV als ein bundesweit tätiger Sportverband mit seinen 20 regionalen Mitgliedern, alles organisierte eingetragene Vereine, erhebt für den sportlichen Wettkampfbetrieb eine Genehmigungsgebühr. Dies ist seit Jahrzehnten in Form eines Umlageverfahrens aller teilnehmenden Sportlerinnen und Sportler gute Praxis. So verfahren viele im DOSB organisierte Vereine und Verbände.

Diese Genehmigungsgebühr bezahlen die teilnehmenden Sportlerinnen und Sportler, hier die Läuferinnen und Läufer eines sportlichen Wettbewerbs, nicht direkt an den DLV, sondern an den Veranstalter eines Laufwettbewerbs über das individuell vom Veranstalter festgelegte Startgeld. Der Veranstalter führt die Genehmigungsgebühr dann nach der Veranstaltung an den DLV bzw. dessen Landesverbände ab. Die Anerkennung der Genehmigungshoheit der Sportverbände für die regelkonforme Wettkampfpraxis ist gesellschaftspolitischer Konsens in der Bundesrepublik Deutschland und seit Jahrzehnten anerkannte und gelebte Praxis. Jahr für Jahr melden Veranstalter ihre Laufveranstaltungen

bei den Landesverbänden des DLV an, nach Prüfung der Anmeldung bekommen sie diese genehmigt und führen die jeweils gültige Genehmigungsgebühr an die Landesverbände ab.

Neuordnung des Gebührenwesens ab 2016

Im Zuge einer bundeseinheitlichen Neuregelung hat nun der DLV mit Wirkung ab 01.01.2016 das Gebührenwesen neu geordnet, deutschlandweit harmonisiert und beschlossen, die Laufgebühr für alle Laufveranstaltungen bundesweit einheitlich auf 50 Ct. festzulegen. Diese Gebühr ersetzt die bisher erhobenen Landesverbandsgebühren (die von LV zu LV unterschiedlich sind und zwischen 25 und 50 Ct. betragen) und fasst sie in einer Gebühr für alle Laufveranstaltungen zusammen.

Leistungen des DLV und Vorteile für den Veranstalter

Mit der Genehmigung sind folgende Leistungen und Vorteile verbunden:

- Anmeldung der Laufveranstaltung beim und Genehmigung durch den DLV bzw. LV
- Zentraler, bundeseinheitlicher Versicherungsschutz für Nichtvereinsmitglieder über den DLV. Damit ist jede/r Läufer/in bei einem Laufevent, der über einen Verein angemeldet ist, in ganz Deutschland versichert. Dieser Versicherungsschutz greift bei allen Veranstaltungen, die vom jeweiligen LV genehmigt wurden und bei der ein Verein zumindest als ideeller Träger eingebunden ist
- Die Veranstalter sportlicher Wettbewerbe, soweit sie dem DOSB bzw. seinen Mitgliedsorganisationen angehören, profitieren vom DOSB – Rahmenvertrag mit der GEMA und der Zusatzvereinbarung für bestimmte sportliche Veranstaltungen, die durch Zahlung einer Jahrespauschalsumme abgegolten sind
- Terminkoordination bei den Terminbörsen der LVs mit dem Ziel der Vermeidung von Verdrängungseffekten
- Veröffentlichung in bundesweiten und regionalen Laufkalendern, in Online-Medien, im zentralen jährlichen „DLV-Laufkalender“ (derzeitige Auflage 140.000), in weiteren DLV-Medien, im Lauffachhandel und mit der Zeitschrift „laufen.de“
- Veranstalter, die ihren Lauf beim Landesverband anmelden, dürfen das offizielle Lauf-Genehmigungslogo des DLV verwenden. Das DLV-Lauf-Logo ist ein Markenzeichen für Läufer
- Veröffentlichung der Ergebnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Besten- und Lafranglisten
- Berechtigung für Leistungen bei Todesfällen aus dem DLV-Härtefonds
- Beratung der Veranstalter durch LVs und DLV bei der Veranstaltungsvorbereitung, -durchführung und -nachbereitung.

Angemessene Rahmenbedingungen

Die Genehmigungsgebühr zielt primär nicht auf den Veranstalter ab, sondern auf den einzelnen Läufer bzw. die einzelne Läuferin. Sie ist angemessen und macht i.d.R. einen kleinen Anteil der Gesamtstartgebühr aus.

- Es werden Gebühren nur fällig für Laufaktive, die den Lauf beenden und in die Wertung kommen („Finisher“) und nicht mehr die Anzahl der Teilnehmer
- Es gibt keine Unterscheidung mehr zwischen Volks- und Straßenläufen bei der Abwicklung der Gebühren. Alle „Stadionfernen Veranstaltungen“ sind gebührenpflichtig.
- Die Genehmigungsgebühren werden ab der Altersklasse U18 erhoben (somit ab 16 Jahren).
- 40 Ct. gehen an die DLV-Landesverbände, 10 Ct. an den DLV
- Bei Staffeln zählt der letzte Teilnehmer als Finisher, somit wird nur ein Starter jeder Staffel berechnet.
- Wanderer, Walker, Nordic Walker, Inlineskater oder Rollstuhlfahrer zählen nur dann als Finisher, wenn der Wettkampfcharakter des Wettbewerbs dokumentiert ist, z.B. durch eine disziplinbezogene Ergebnisliste.
- Läufe mit ausschließlich karitativem Zweck (z.B. Charity Läufe) können auf Antrag von der Zahlung der Genehmigungsgebühr befreit werden.

50 Cent: Auch ein Solidarbeitrag

Die in Deutschland, aber auch weltweit übliche Gebührenpraxis der Sportverbände gewährleistet einen einheitlichen Standard auf der Grundlage eines gemeinsamen Regelwerkes. Damit werden im Rahmen eines Solidarsystems zudem Vereinsmitglieder und Nichtvereinsmitglieder gleichermaßen veranstaltungsbezogen an der Finanzierung der Aufgaben der Verbände beteiligt.

Dieser Solidaransatz ist ebenso angemessen wie gerecht, da die wesentliche Verbandsfinanzierung durch die Mitglieder der Verbände und Vereine erfolgt. Das laufsportliche Angebot steht nämlich selbstverständlich allen offen, auch Läuferinnen und Läufern, die kein Mitglied in einem Sportverein sind und sich daher auch nicht an der Finanzierung des Solidarsystems aller im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) organisierten Verbände und Vereine durch einen Mitgliedsbeitrag beteiligen. Sie profitieren aber von den Leistungen der Vereine und Verbände.

Die gemeinnützigen Sportvereine und Verbände (nicht nur) im DLV erbringen vielfältige Leistungen, die für die Weiterentwicklung des gemeinwohlorientierten Sports von zentraler Bedeutung sind, z.B. im Rahmen der Jugend- und Breitensportarbeit, der Ausbildung und des Wettkampfwesens, im Bereich der gesellschaftspolitisch gewünschten Schulkooperationen oder im inklusiven Sport – und zwar auf der Grundlage eines flächendeckenden Vereinssystems, ehrenamtlicher Arbeit und Orientierung an Gemeinwohl- und

Gemeinnützigkeitszielen. Von diesen Leistungen profitieren ganz Deutschland und alle Laufsportaktiven. Kommerzielle und weitere Veranstalter handeln überwiegend gewinnorientiert und beteiligen sich nicht an der Finanzierung dieser Grundlagen des Laufsports. Die Genehmigungsgebühr ist somit im Rahmen des Solidarpakts ein notwendiges und angemessenes Element sowie ein relativ kleiner Beitrag für eine sinnvolle Solidarleistung zur Sicherung des Laufsports in Deutschland. Sie nutzt den Veranstaltern und vor allem denjenigen, die diese Gebühr im Umlageverfahren bezahlen, den Läuferinnen und Läufern. So können Läufer von einem Versicherungsschutz, Härtefall Fond und einer höheren Qualität durch Standardisierung profitieren.

Der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund würdigen die Bedeutung des Sports und die Angebote sowie Leistungen der Sportvereine und –verbände ebenso positiv. Sie unterstützen und empfehlen das Anliegen des DLVs zur Genehmigungsgebühr für Laufveranstaltungen.

Es gibt bundesweit Laufveranstaltungen, die keine Anmeldung tätigen, manchmal auch unbewusst. Viele Veranstalter nichtangemeldeter Läufe sind kommerziell orientiert und keine gemeinnützigen Vereine. Mit der Nichtanmeldung schaden sie dem Solidarsystem der bundesdeutschen Laufgemeinschaft und des organisierten Sports. In aller Regel werden damit Erlöse und Gewinne individualisiert, die Lasten aber sozialisiert, quasi eine Parallelwelt der gewinnorientierten Anbieter zum organisierten Sportbetrieb.

Sportvereine und –verbände setzen sich neben einem Eventmanagement von Laufveranstaltungen auch für den Aufbau und die Pflege von langfristigen Strukturen ein.

So möchten wir gemeinsam mit Laufveranstaltern einen angemessenen Interessenausgleich finden und zusammen das Beste dem Laufsport zu Gute kommen lassen.